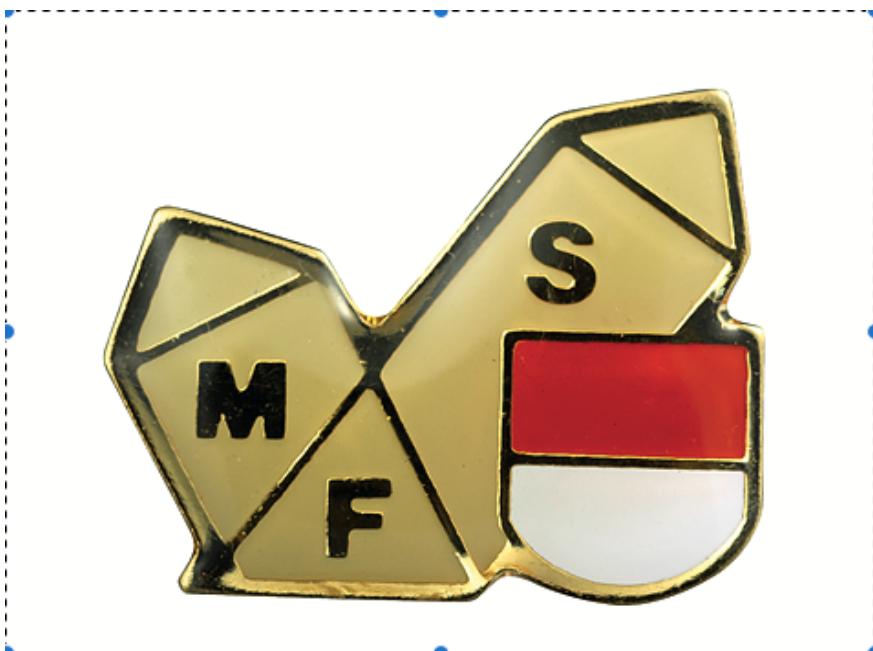


Statuten der Mineralien- und Fossilienfreunde Solothurn (MFS)



Ausgabe 2025

Statuten der Mineralien- und Fossilienfreunde Solothurn (MFS)

Die männliche Form der Bezeichnung schliesst immer ausdrücklich die weibliche Form ein.

1. Allgemeines

Name 1.1 Unter dem Namen „Mineralien- und Fossilienfreunde Solothurn (MFS)“ besteht seit dem Jahre 1968 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Als Sektion des Dachverbandes „Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler“ (SVSMF) akzeptieren wir die Statuten der SVSMF, den Ehrenkodex und anerkennt die Zeitschrift «Schweizer Strahler» als offizielles Vereinsorgan der SVSMF.

Sitz 1.2 Sitz des Vereines ist der Wohnort des Präsidenten.

Ziel und Zweck 1.3 Die Mitglieder des Vereines sind natürliche, juristische Personen und/oder wissenschaftliche Institutionen, die an der Mineralogie, Paleäontologie und deren verwandten Gebiete interessiert sind.

Die wichtigsten Ziele sind:

- Förderung des Interessenausgleichs zwischen Sammlern und wissenschaftlichen Institutionen;
- Förderung der Mineralogisch-geologischen Kenntnisse seiner Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Exkursionen;
- Durchführung von Tauschmöglichkeiten und Börsen;
- Einhaltung der „Richtlinien und Empfehlungen für die Mineraliensammler und Strahler“ (Ehrenkodex der SVSMF)
- Wahrung der Interessen der Mitglieder

2. Mitgliedschaft

Voraussetzungen 2.1 Der Verein besteht aus Einzel-, Familien- und Jungmitgliedern, sowie Ehren- und Gründungsmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen und wissenschaftlichen Institutionen im Sinne von Artikel 1.3 erworben werden.

Bei den natürlichen Personen wird unterschieden zwischen:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedschaft: als Familienmitglieder gelten Ehepartner, Lebens- oder Konkubinatspartner sowie eigene Kinder (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr)
- Jungmitgliedern: ab dem 14. Geburtstag, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (danach automatischer Übertritt zur Einzelmitgliedschaft im nächsten Vereinsjahr)

Die Mitgliedschaft bei der SVSMF sowie das Abonnement der Zeitschrift „Schweizer Strahler“ werden empfohlen, sind aber freiwillig. Gesuche sind an die SVSMF-Geschäftsstelle zu richten.

Anmeldung 2.2 Aufnahmegerüste sind direkt an den Vorstand oder über den SVSMF einzureichen.

Aufnahme 2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmegerüste kann abgelehnt werden. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglieder 2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden.

Mitgliederbeitrag 2.5 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt max. Fr. 20.—(Jugendliche JO); Fr. 50.—(Einzelmitglieder) und Fr. 80.—(Familien). Er ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu bezahlen.

Datenschutz	2.6 Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich einverstanden, dass die Adressdaten an die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) weitergeleitet werden zwecks Kontaktaufnahme betreffend Mitgliedschaft. Sämtliche Daten dienen dem MFS und deren Mitgliedern zur Information, um bei Aktivitäten die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne Zustimmung des Mitgliedes ausgeschlossen.
Pflichten	2.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Alles zu unterlassen, was mit dessen Zielen im Widerspruch steht. Sie haben die Statuten einzuhalten und die Bestimmungen des Ehrenkodexes zu befolgen
Austritt	2.8 Der Austritt aus dem Verein kann rechtlich nur auf Ende eines Jahres erfolgen. Er ist spätestens am 30. November schriftlich bekannt zu geben.
Ausschluss	2.9 Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlen, verlieren automatisch die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann einem Mitglied nach Vorliegen wichtiger Gründe, vor allem wegen Verstößen gegen die Statuten oder gegen den Ehrenkodex, die Mitgliedschaft aberkennen. Er entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Dieser Entscheid ist endgültig.

3 Organisation

Geschäftsjahr	3.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Organe	3.2 Die Organe des Vereins sind: - Die Generalversammlung; - Der Vorstand; - Die Kontrollstelle (Revisoren)
Generalversammlung	3.3 Die Generalversammlung findet jährlich vor Ende Februar statt. Ort, Datum und Traktanden sind spätestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge	3.4 Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Zuständigkeiten	3.5 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte: - Appell - Wahl der Stimmenzähler - Protokoll - Mutationen - Jahresberichte - Präsident - Exursionsleiter - JO – Leiter - Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle - Festsetzung des Jahresbeitrages - Tätigkeitsprogramme - Höck - Exkursionen - JO - Börse/Ausstellung - Voranschlag / Budget - Demissionen und Ehrungen - Wahlen - Statutenrevisionen - Anträge - Verschiedenes

Beschlussfassung	3.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
	Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.
	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Ausserordentliche Generalversammlung	3.7 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder die Vereinsgeschäfte es erfordern. Die zu behandelnden Anträge sind bekannt zugeben.
Vorstand	3.8 Der Vorstand besteht aus (ungerade Anzahl Mitglieder): <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Sekretär / Protokollführer- Kassier- Delegierte des SVSMF- Beisitzer (Ausstellung, JO, Exkursion)
	Die Amtsduer beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsduer selbst. Die Bestätigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.
	Sie sind wieder wählbar.
	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Für die Beschlussfassung gilt sinngemäss Art. 3.6
	Die finanzielle Kompetenz beträgt im Einzelfall höchstens 500 Franken.
Kontrollstelle	3.9 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Die Amtsduer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr der Amts Älteste ausscheidet.
4 Schlussbestimmungen	
Haftung	4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen bis zum statutarisch festgelegten Betrag Pkt. 2.5.
Auflösung	4.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Liquidation	4.3 Die Ausserordentliche Generalversammlung beschliesst im Falle der Auflösung des Vereins das Vorgehen unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Vereinsvermögen, Verwendung	4.4 Das Vereinsvermögen fällt der mineralogischen Abteilung des Naturmuseums in Solothurn zu.
Inkraftsetzung	4.5 Vorliegende Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 2025 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2017



Der Präsident



Der Sekretär

Ehrenkodex

Der „Ehrenkodex“ der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler SVSMF / ASCMF bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Ehrenkodex

für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, für Verkäufer und Händler

Der Ehrenkodex enthält Verhaltensmassnahmen gegenüber der Natur und den Mitmenschen. Er verpflichtet zu verantwortungsbewusstem Strahlen, Sammeln, Verkaufen und Handeln und richtet sich gegen Raubbau, Verwüstung, Gewinnsucht und Diebstahl aus belegten Fundstellen und gegenüber seinen Handelspartnern.

In diesem Bestreben erlässt die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wer Mineralien, Kristalle oder Fossilien sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den gesetzlichen und den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben. Er hat sich bei den zuständigen Behörden über vorliegende Patente und Bestimmungen zu informieren und sich danach zu richten. Eigentum anderer, Natur und Landschaft sind zu respektieren.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schweren Werkzeugen ist ohne Bewilligung durch die zuständigen Instanzen, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Ebenso ist in der Nähe bewohnter Gebiete das Strahlen an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Auch werktags sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden.
4. Wer eine Fundstelle zur Weiterbearbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt einewitterungsbeständige Markierung seines Namens mit dem Datum der letzten Bearbeitung an. Der Anspruch des Finders einer Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn die Fundstelle während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens drei (3) Fundstellen im gleichen Fundgebiet reserviert bzw. belegt werden.
5. Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.
6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollen zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler, einer wissenschaftlichen Institution oder der zuständigen Instanz gemeldet werden.
7. Der Sammler, Mineralien- und Fossiliensfreund soll in erster Linie für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien und Fossilien suchen und Fundstellen bearbeiten.
8. Mineralien, Kristallstufen und Fossilien haben nur dann einen echten Wert für die Wissenschaft oder für den Sammler, wenn genaue Angaben über Fundort vorliegen. Wer Mineralien, Fossilien usw. veräussert (verkauft oder tauscht), ist verpflichtet dem Empfänger unaufgefordert wahre Angaben über den Fundort zu machen, sowie reparierte (geleimt usw.) oder künstlich veränderte oder erzeugte Ware (beheizt usw.) als solche zu bezeichnen.
9. Wer mit Mineralien und Fossilien Handel betreibt, damit Börsen beschickt oder seine Funde sonst wie kommerziell auswertet, richtet sich nach dem herrschenden Recht. Es gelten insbesondere auch Grundsätze von Treu und Glauben und die Gepflogenheiten im Handel mit Mineralien und Fossilien.
10. Bei Verstößen von Einzel- oder Sektionsmitgliedern der SVSMF gegen den Ehrenkodex, können deren zuständige Organe Massnahmen gegen den Fehlbaren ergreifen. Ein Massnahmenkatalog enthält die möglichen Sanktionen, die sich vom einfachen Verweis und/oder über die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bis hin zum Ausschluss aus der Sektion und der SVSMF erstrecken.

Für jeden wahrhaftigen Mineralien- und Fossiliensfreund ist das Einhalten vorstehender Bestimmungen Ehrensache und Verpflichtung.

Der Ehrenkodex bildet Bestandteil der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler. Er wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. August 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt die Ausgabe vom 27. August 2011.

Der Zentralpräsident: Pascal Grundler

Die Zentralsekretärin: Hedy Bienz

